

VerfasserIn:

Wien, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Mit **EUR 3,90** Bundesgebühr  
zu vergebühren!

(Bei Bauanzeigen gebührenfrei)

Bauvorhaben:

\_\_\_\_\_  
(Gegenstand)

\_\_\_\_\_  
(Adresse)

\_\_\_\_\_  
(BauwerberIn)

Für das oben angeführte Bauvorhaben wird um die Erteilung der Baubewilligung angesucht.

Dem Ansuchen sind die Einreichpläne, verfasst von \_\_\_\_\_

Plan Nr. \_\_\_\_\_ Plandatum \_\_\_\_\_ beigelegt.

## Erklärung

über die Einsetzbarkeit hocheffizienter alternativer Systeme (§ 118 Abs. 3, 3a und 3b BO)

**Die Erklärung bezieht sich auf**

Art des Bauvorhabens: \_\_\_\_\_ (z.B. Neu-, Zu-, Umbau, San.)

Nutzungsart: \_\_\_\_\_ (z.B. Wohnhaus, Zone Wohnen)

zu konditionierende (neue) Netto-Grundfläche [m<sup>2</sup>]: \_\_\_\_\_ (gem. OIB-RL 6,3.1.1.)

- einzelnes Bauwerk
- eine Gruppe ähnlicher Bauwerke: \_\_\_\_\_ (z.B. Gruppe Fertigteilhäuser)
- Bauwerke eines gemeinsamen Bautyps \_\_\_\_\_  
(z.B. Neuerrichtung von praktisch baugleichen Gebäuden in einer Gartensiedlungsanlage)
- § 118 Abs. 3b BO kommt auch zum Tragen (Neubau bzw. Zonen von Gebäuden, der/die KEIN Wohngebäude ist bzw. KEIN Bauwerk, das ausschließlich oder überwiegend Bildungszwecken dient)

- Der Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme ist technisch, ökologisch und wirtschaftlich realisierbar (im Energieausweis auszuweisen, keine weiteren Nachweise)**
- Es wird ein System gemäß § 118 Abs. 3 Z 1 bis Z 4 BO eingesetzt, es handelt sich um
- ein dezentrales Energieversorgungssystem auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen \_\_\_\_\_ (Beschreibung)
  - eine Kraft-Wärme-Kopplung
  - Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, die ganz oder teilweise auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht oder aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen stammt
  - Wärmepumpen (Jahresarbeitszahl JAZ  $\geq 3,0$ , berechnet nach den Regeln der Technik)
- Der Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme ist außerhalb der Systemgrenze Gebäude realisierbar (im Energieausweis auszuweisen, keine weiteren Nachweise)  
Es wird ein System gem. Pkt.4.3.a) der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe 2015 eingesetzt
- Es wird folgendes anderes hocheffizientes alternatives System eingesetzt:
- Ein System gem. Pkt.4.3.b) der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe 2015  
Der zwingende Nachweis befindet sich in der Anlage (EEB 10%, bzw.  $f_{GEE}$  5 % besser).
  - Ein System, bei dessen Einsatz der brutto-grundflächenbezogene Primärenergiebedarf ( $PEB_{BGF,SK}$ ) und die brutto-grundflächenbezogenen Kohlendioxidemissionen ( $CO_{2BGF,SK}$ ) geringer ist als bei Einsatz von Biomasse, Fernwärme (beachte Konversionsfaktoren unter Merkblatt Pkt. 2.5.) oder Wärmepumpe  
Der zwingende Nachweis befindet sich in der Anlage.
  - Eine Erdgas-Brennwert-Anlage, da keine Fernwärmeanschlussmöglichkeit gegeben ist oder aus Gründen der Luftreinhaltung oder aufgrund mangelnder Zulieferungs- oder Lagerungsmöglichkeiten der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist,  
in Kombination mit einer thermischen Solaranlage (mind.  $1m^2$  pro  $100m^2$ ).
- Es wird ein hocheffizientes alternatives System als Einzelmaßnahme eingesetzt:
- mit** Sanierungskonzept gem. Punkt 4.5 der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe 2015
  - ohne** Sanierungskonzept gem. Punkt 4.5 der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe 2015

**Der Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme ist technisch, ökologisch oder wirtschaftlich NICHT realisierbar, da**

- technische Gründe vorliegen, nämlich
- unzumutbare und nicht abstellbare Störgeräusche durch Ventilator/en bei einer Wärmepumpe
  - unzumutbare Verwendung von Tiefensonde/n oder Flachkollektor/en in Verbindung mit dem Einsatz einer Wärmepumpe

Die zwingende nähere Begründung befindet sich in der Anlage.

- ökologische Gründe vorliegen, nämlich
- massive Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel in Verbindung mit dem Einsatz einer Wärmepumpe
  - erhöhte bzw. unzumutbare Feinstaubbelastung in Verbindung mit Energie aus erneuerbarer Quelle

Die zwingende nähere Begründung befindet sich in der Anlage.

- wirtschaftliche Gründe vorliegen, nämlich
- hohe Kosten für Fernwärme-Anschluss
  - unzumutbarer Nutzflächenverlust für Brennstofflagerung
  - sonstige wirtschaftliche Gründe (z.B. Leitungslängen)

Der zwingende Nachweis gemäß ÖNORM M 7140 befindet sich in der Anlage.

- eine thermische Solaranlage in Ergänzung zur Gasbrennwertanlage nicht möglich ist, da
- während der Nicht-Heizperiode der Warmwasserwärmebedarf nicht zumindest zur Hälfte gedeckt werden kann, z.B. keine Südausrichtung
  - lagebedingt die Errichtung wirtschaftlich nicht zumutbar ist, z.B. Leitungslängen
  - dadurch das örtliche Stadtbild beeinträchtigt wird (Bestätigung der MA 19)
  - Ein System gem. Pkt.4.3.b) der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe 2015, kann aus o.g. Gründen nicht zur Gänze erfüllt werden, da ...

Der zwingende Nachweis, ggfs. gemäß ÖNORM M 7140 befindet sich in der Anlage.

- Bei Sanierung eines Gebäudes nur Einzelmaßnahmen gem. Punkt 4.5 der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe 2015 ausgeführt werden
- mit** Sanierungskonzept (spätere Ausführung)
  - ohne** Sanierungskonzept

**§ 118 Abs. 3b BO kommt zum Tragen**

- Es werden solare Energieträger mit einer Spitzen-Nennleistung von mindestens 1 kW<sub>p</sub> pro 100 m<sup>2</sup> konditionierter Brutto-Grundfläche errichtet (kein Nachweis erforderlich)
- Es werden andere technische Systeme zur Nutzung umweltschonender Energieträger mit gleicher Leistung errichtet  
Die zwingende Zusammenstellung von befindet sich in der Anlage.
- Es wird ein gleichwertiger Ertrag von 0,7 kW<sub>p</sub> pro 100 m<sup>2</sup> konditionierter Brutto-Grundfläche mit zusätzlichen Energieeffizienzmaßnahmen erbracht, dadurch reduziert sich die genannte Spitzen-Nennleistung auf 0,3 kW<sub>p</sub> pro 100 m<sup>2</sup> konditionierter Brutto-Grundfläche  
Die zwingende Zusammenstellung befindet sich in der Anlage.
- Die Verpflichtung zum Einsatz der oben genannten technischen Systeme entfällt, weil
- dadurch das örtliche Stadtbild beeinträchtigt wird
  - der geplanten Ausführung andere Bauvorschriften bzw. sonstige Vorschriften des Bundes- oder Landesrechtes entgegenstehen
- Ein gleichwertiger Ertrag von 0,7 kW<sub>p</sub> pro 100 m<sup>2</sup> konditionierter Brutto-Grundfläche wird dennoch mit zusätzlichen Energieeffizienzmaßnahmen erbracht.  
Die zwingende Zusammenstellung befindet sich in der Anlage.
- Es wird der Antrag gestellt, von der Verpflichtung zum Einsatz der oben genannten technischen Systeme abzusehen, weil ein solcher Einsatz
- aus technischen Gründen nicht zweckmäßig ist
  - aus wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig ist
  - o.a. Gründe werden auf der Beilage nachvollziehbar dargelegt
- Ein gleichwertiger Ertrag von 0,7 kW<sub>p</sub> pro 100 m<sup>2</sup> konditionierter Brutto-Grundfläche wird dennoch mit zusätzlichen Energieeffizienzmaßnahmen erbracht.  
Die zwingende Zusammenstellung befindet sich in der Anlage.

Anlagen:

---

---

Unterfertigung  
(Berechtigte/r bzw. Prüfstelle)